

Ergänzungsvorlage zur Sitzungsvorlage 2017/004

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
I / 20.20.02	öffentlich	2017/004/1	02.03.2017

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	07.03.2017				

Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Jahr 2017

Beschlussvorschlag:

Die sich aus der Beratung ergebenden Beschlussempfehlungen werden im Änderungsblatt aufgenommen und dem Rat zur abschließenden Beschlussfassung vorgelegt.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [**X**] nein []

[**X**] Die Gleichstellungsbeauftragte ist beteiligt worden.

Sachdarstellung:

Auf die Sitzungsvorlage 2017/004 wird verwiesen.

Die in den Sitzungen des Umwelt- und Planungsausschusses am 18.02.2016 sowie des Bildungs-, Generationen- und Sozialausschusses am 28.02.2017 gefassten Beschlussempfehlungen mit finanziellen Auswirkungen sowie die seitens der Verwaltung vorgeschlagenen Ansatzveränderungen sind in der als Anlage 1 beigefügten Änderungsliste aufgeführt.

Des Weiteren liegt eine Übersicht über die derzeit vorliegenden Anträge zum Haushalt 2017 als Anlage 2 bei. Die Übersicht enthält eine Kurzübersicht des Antragsinhaltes sowie das bisherige Ergebnis der Beratungen in den Fachausschüssen.

Auf Folgendes wird darüber hinaus hingewiesen:

Produkt 01.06.01 –Zentrale Dienste für Organisationseinheiten im Hause und Dritter

Die SPD-Fraktion beantragt mit dem dieser Sitzungsvorlage als Anlage 3 beigefügtem Schreiben, in der Planung für das neue Rathaus die elektronische Archivierung von Unterlagen, soweit geltendes Recht das ermöglicht, voranzutreiben. Für die ersten Schritten in diese Richtung sollen 2.000 € im Haushalt 2017 eingestellt werden.

Die Umsetzung von E-Government und die Digitalisierung von Geschäftsprozessen sind Herausforderungen, der sich auch die Gemeinde Ostbevern kurz- und mittelfristig stellen wird, um kommunale Verwaltungsarbeit modern, effizient und bürgerorientiert zu gestalten. Damit E-Government funktioniert und erfolgreich ist, sind durchgängige und vor allem intelligente Prozesse notwendig. Hierfür ist der Einsatz eines Dokumentenmanagement-Systems unumgänglich. Einige wenige öffentliche Verwaltungen setzen ein solches System bereits in einigen Sparten bzw. flächendeckend ein. Ein Mitarbeiter der Verwaltung wird Ende März an der Fortbildungsveranstaltung „Der Weg zum digitalen Rathaus: Chancen und Risiken bei der Einführung eines Dokumentenmanagement-Systems“ teilnehmen.

Produkt 01.10.01 –Finanzmanagement und Geschäftsbuchführung

Für den Neuabschluss der Konzessionsverträge Strom, Gas und Wasser sind im Haushaltsplanentwurf 2017 jeweils 6.000 € in den Jahren 2017 und 2018 für eine externe Beratung / Begleitung veranschlagt. Nachdem die ersten Angebote für eine externe Beratung vorliegen, wird deutlich, dass die Kosten hierfür voraussichtlich bei ca. 20.000 € liegen werden. Insofern ist eine entsprechende Ansatzserhöhung in den Jahren 2017 und 2018 von je 4.000 € erforderlich.

Produkt 01.12.04 –Bereitstellung und Bewirtschaftung von Grundstücken

Die SPD-Fraktion beantragt mit dem dieser Sitzungsvorlage als Anlage 4 beigefügtem Schreiben, noch in 2017 ein neues Gewerbegebiet auszuweisen und zu erschließen.

Die Verwaltung beabsichtigt, dem Umwelt- und Planungsausschuss im 2. Quartal dieses Jahres den Beschlussvorschlag zu unterbreiten, das Strukturkonzept hinsichtlich

der Festlegung eines neuen Gewerbegebietes zu ändern. Das Strukturkonzept dient als Grundlage für die anschließende Änderung des Flächennutzungsplanes sowie für die Aufstellung des Bebauungsplanes. Im Entwurf des Haushaltsplanes wurden entsprechende Finanzmittel für die Bauleitplanung, Straßenplanung sowie den Erwerb der Grundstücke eingestellt.

Produkt 12.01.01 –Bau von Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen Verkehrsanlagen

Die SPD-Fraktion beantragt mit dem dieser Sitzungsvorlage als Anlage 5 beigefügtem Schreiben, für die Gründung eines Wirtschaftswegeverbandes 500 € in den Etat einzustellen.

Beim Produkt 12.01.01 „Bau von Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen Verkehrsanlagen“ sind im Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr 2017 Mittel in Höhe von 100.000 € veranschlagt für die Ausrüstung des Verbandes mit finanziellen Mitteln zur Aufgabenerfüllung.

Produkt 16.01.01 – Allgemeine Finanzwirtschaft

Die SPD-Fraktion beantragt mit dem dieser Sitzungsvorlage als Anlage 6 beigefügtem Schreiben die Anhebung des Gewerbesteuer-Hebesatzes von 417 % auf 430 %. Geplante Gewerbesteuergrundstücke sollen künftig ohne Gewinn, das heißt kostendeckend, an Gewerbetreibende weiterveräußert werden.

Die SPD-Fraktion beantragt mit dem dieser Sitzungsvorlage als Anlage 7 beigefügtem Schreiben, die Vergnügungssteuer auf den höchsten gerichtsfesten Satz anzuheben.

Seit Januar 2015 beträgt die Vergnügungssteuer in Ostbevern in Spielhallen je Apparat mit Gewinnmöglichkeit und angefangenen Kalendermonat 16 v. H. des Einspielergebnisses. Bei in Gastwirtschaften und an sonstigen Orten aufgestellten Geldspielgeräten liegt dieser Satz bei 10 v. H. des Einspielergebnisses.

Für den Zeitraum Juli bis Dezember 2014 war der Satz für die Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen auf 20 v. H. angehoben worden. Seinerzeit hatte der Betreiber der beiden örtlichen Spielhallen einen Antrag gestellt auf Senkung des Satzes und hat sich in der Begründung auf die erdrosselnde Wirkung des Satzes in Höhe von 20 v. H. für einen weiteren Betrieb der Spielhallen in Ostbevern berufen. Bei einer Beibehaltung des Satzes hat der Betreiber seinerzeit angekündigt, die Spielhallen zu schließen. Der Satz wurde daraufhin ab Januar 2015 auf 16 v. H. gesenkt.

Zum Antrag der SPD-Fraktion, die Vergnügungssteuer auf den „höchsten gerichtsfesten Satz“ anzuheben, ist zu sagen, dass es **den** gerichtsfesten Höchstsatz nicht gibt. Es kann insofern durchaus sein, dass ein Gericht in der Gemeinde A einen Steuersatz in Höhe von XY Prozent bestätigt, der gleiche Steuersatz in der Gemeinde B aber beanstandet wird. Insofern ist auch ein Urteil zur Zulässigkeit eines bestimmten Steuersatzes kein absoluter Garant dafür, dass dieser Steuersatz an jedem anderen Ort des Landes und zu jeder beliebigen Zeit einer gerichtlichen Prüfung standhalten würde.

Bei der Festlegung des Steuersatzes ist nach wie vor das Erdrosselungsverbot zu beachten. Bei der Entscheidung kommt es immer auf die Umstände des Einzelfalls in der jeweiligen Kommune an.

Folgende Gerichtsurteile können exemplarisch aufgeführt werden:

Das OVG Münster hat mit Beschluss vom 03.08.2010 – 14 a A 2443/0/ - eine Entscheidung des VG Arnsberg (-5 K 2686/07-) bestätigt, in der das VG Arnsberg einen Steuersatz in Höhe von 16 v. H. nicht als erdrosselnd eingestuft hat. Das VG Münster (Urteil vom 19.08.2009 – 9 K 109/08-) hat unter Zugrundelegung der oben dargestellten Maßstäbe auch einen Steuersatz von 19 v. H. akzeptiert, später auch einen Steuersatz von 20 v. H. (VG Münster, Urteil vom 24.01.2013 – 9 K 2028/10; bestätigt vom OVG Münster mit Entscheidung vom 24.07.2014 – 14 A 692/13). Der VGH BW hat in einem Normenkontrollurteil vom 13.12.2012 (- 2 S 1010/12-) einen Steuersatz von 18 v. H. bestätigt (KStZ 2013 S. 116).

Unabhängig hiervon gibt es 2 Punkte, mit denen sich die Verwaltung in diesem Jahr bzgl. der Spielhallen beschäftigt:

1. Bemessungsgrundlage der Besteuerung der Geldspielgeräte

Derzeit erfolgt die Besteuerung der Geldspielgeräte nach dem Einspielergebnis.

Der Städte- und Gemeindebund empfiehlt, als Bemessungsgrundlage für die Besteuerung der Geldspielgeräte umzustellen auf den Spieleinsatz. Dieser gewährleistet im Vergleich zur Bemessungsgrundlage Einspielergebnis eine genauere Bezifferung des Vergnügungsaufwandes der Spieler. Dies gilt allerdings nur dann, wenn in den Spielhallen ausnahmslos alle aufgestellten Spielgeräte den Spieleinsatz dokumentieren.

Wenn dieses gegeben ist, gilt es den Satz zu berechnen, so dass mindestens das bisherige Steueraufkommen erreicht wird. Die Steuersätze werden vermutlich zwischen 3 und 4 Prozent liegen.

2. Neuregelungen durch den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag

Gegenüber der bisherigen Rechtslage gibt es im Glücksspielrecht einige Änderungen, die nun nach Ablauf der Übergangsfrist zum 30.11.2017 umzusetzen sind.

Hierzu gehört z. B. als eine wesentliche Änderung, dass anders als bisher mehrere Spielhallen nicht mehr in einem baulichen Verbund stehen dürfen, also etwa in einem gemeinsamen Gebäude untergebracht sein dürfen. Die Doppelkonzession, wie es sie in Ostbevern derzeit noch gibt, ist dann nicht mehr zulässig. In der Konsequenz bedeutet dieses, dass die Anzahl der Spielgeräte mit Geldgewinnmöglichkeit von 24 auf 12 reduziert werden muss. Zudem hat der Betreiber eine neue glücksspielrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Diese ist mit bestimmten Anlagen (wie z. B. Sozialkonzept) zu versehen.

Seitens der Verwaltung ist vorgesehen, im Frühjahr ein Gespräch mit dem aktuellen Betreiber zu führen. Anschließend ist geplant, die Politik zu informieren und die Satzung auf die neue Besteuerungsgrundlage „Spieleinsatz“ umzustellen.

Gesamtergebnisplan

Die im Änderungsblatt ausgewiesenen Ansatzveränderungen im Ergebnisplan führen in 2017 zu einer Verbesserung von insgesamt rd. 90 T€. Somit beträgt der neue planmäßige Fehlbetrag für 2017 1.494.900 €. Im gesamten Finanzplanungszeitraum (2017 – 2020) ergibt sich derzeit aufgrund der Ansatzveränderungen eine Verbesserung von 27.300 €.

Zwar stehen die Ermächtigungsübertragungen im Ergebnisplan aus dem Jahr 2016 nach 2017 noch nicht fest, allerdings ist davon auszugehen, dass insgesamt rd. 85 T€ an Ermächtigungsübertragungen vor allem für die Bauleitplanung sowie für die Schulgirokonten benötigt werden. Da sich diese Ermächtigungsübertragungen in 2017 auf den Haushaltsausgleich auswirken, beträgt der Fehlbetrag in 2017 voraussichtlich insgesamt 1.579.900 €.

Unter Berücksichtigung der derzeit ausgewiesenen Änderungen sowie der geplanten Ermächtigungsübertragungen ist nun ein Eigenkapitalverzehr von insgesamt rd. 6 Mio. € bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums prognostiziert.

Gesamtfinanzplan

Beim Gesamtfinanzplan erfolgte eine Aktualisierung des Kassenbestandes zum 31.12.2016. Die Gemeindekasse hatte Ende 2016 einen Bestand an liquiden Mitteln von rd. 263 T€. Dieses allerdings nur unter Inanspruchnahme eines Kassenkredites von 1,025 Mio. €. Der Haushaltsentwurf sieht eine Verschlechterung der liquiden Mittel von insgesamt rd. 4,1 Mio. € vor. Die im Änderungsblatt ausgewiesenen Ansatzveränderungen im Finanzplan führen in 2017 zu einer leichten Verbesserung von insgesamt rd. 15 T€.

Bei der Entwicklung der liquiden Mittel im Jahr 2017 sind auch die nach derzeitigem Stand im Finanzplan beabsichtigten Übertragungen von Haushaltsermächtigungen in Höhe von insgesamt rd. 1,7 Mio. € aus dem Jahr 2016 einzukalkulieren. Unter Berücksichtigung dessen werden sich insofern die liquiden Mittel in 2017 voraussichtlich um insgesamt rd. 5,8 Mio. € verschlechtern, so dass sich Ende 2017 voraussichtlich ein Kassenkreditbedarf von rd. 6,6 Mio. € ergibt. Am Ende des Finanzplanungszeitraums ergibt sich derzeit ein Kassenkreditbedarf von rd. 6,1 Mio. €.

Wolfgang Annen
Bürgermeister

Hubertus Stegemann
Fachbereichsleiter

Chr. Busch-Lütke Westhues
Sachbearbeiter
